

Nr. 719

24.04.2021

27. Jahrgang. Jahrgang

Nummer

Seite

39/2021

Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der AV vom 17.04.2021

3903

39/2021 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 24.04.2021

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 17.04.2021 zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh dienen und zur Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 29.03.2021 zur Anordnung der Test-Option für das Gebiet des Kreises Gütersloh

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a, 28 b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW), §§ 16 Abs. 2, 16 a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO), § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) sowie § 35 Satz 2 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – jeweils in der aktuell geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Gütersloh folgende Allgemeinverfügung

I. Anordnung

Die Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 17.04.2021 zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh dienen und zur Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 29.03.2021 zur Anordnung der Test-Option für das Gebiet des Kreises Gütersloh wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt am 25.04.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

III. Sofortige Vollziehbarkeit

Seite 3903

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Mit der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b IfSG vom 23.04.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für den Kreis Gütersloh folgendes festgestellt:

Ab dem 24.04.2021 gelten im Kreis Gütersloh die Regelungen nach § 28b Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 2 IfSG (Schwellenwert von 100) (siehe Ziff. 1 a Nr. 14 der Allgemeinverfügung).

Ab dem 24.04.2021 kann die abweichende Regelung nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 Buchst. b IfSG (click&meet) (Schwellenwert von 150) im Kreis Gütersloh nicht mehr angewendet werden (siehe Ziff. 2 a Nr. 6 der Allgemeinverfügung).

Ab dem 24.04.2021 gilt im Kreis Gütersloh die Regelung nach § 28b Abs. 3 S. 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165) (siehe Ziff. 3 a Nr. 5 der Allgemeinverfügung).

Die genannten Regelungen der Bundes-Notbremse sind im Kreis Gütersloh daher ab dem 24.04.2021 um 0.00 Uhr zu beachten.

Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 17.04.2021 aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist im Internet auf der Homepage des Ministeriums unter folgendem link veröffentlicht:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210423_av_gema-ess_ss_28b_ifsg.pdf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Gütersloh, den 24.04.2021

Der Landrat

gez. Adenauer